



Sitzung vom

6. Mai 2025

Mitgeteilt den

6. Mai 2025

Protokoll Nr.

342/2025

Richtplanung Graubünden, Region Engiadina Bassa / Val Müstair
Anpassung Kantonalen und Regionalen Richtplan Bereich Strassenverkehr
(Kap. 6.2): Verkehrsentlastung Sta. Maria
Beschlussfassung / Genehmigung der Richtplananpassung

1. Ausgangslage

Der historische Ortskern von Sta. Maria ist eng und auf einer Strecke von etwa 300 m grösstenteils nur einspurig befahrbar. Durch die Ortschaft verläuft der gesamte Durchgangsverkehr der Ofenbergstrasse sowie im Sommer und Herbst der Verkehr des Umbrailpasses. Der seit Jahren zunehmende Verkehr führt insbesondere in den Sommermonaten regelmässig zu Verkehrsbehinderungen und Staus. Vor diesem Hintergrund besteht seit Jahrzehnten der Wunsch, den Ort vom Verkehr zu entlasten, um die Sicherheit im Dorf zu erhöhen, die Lebensqualität für Bewohnende und Gäste zu verbessern sowie den national geschützten Dorfkern zu erhalten und aufzuwerten. Bereits seit den 1990er-Jahren wurden verschiedene Lösungsansätze entwickelt, die aus unterschiedlichen Gründen bisher nicht umgesetzt werden konnten.

Im kantonalen sowie im regionalen Richtplan ist das Vorhaben einer Verkehrsentlastung von Sta. Maria bisher im Koordinationsstand «Zwischenergebnis» festgelegt (Objekt 10.TS.01). Als «Zwischenergebnis» werden Vorhaben eingestuft, bei welchen wichtige Fragen in Bezug auf die räumliche Abstimmung noch offen sind (vgl. Art. 5 Abs. 2 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung [RPV; SR 700.1]). Grundlage für den Richtplaneintrag bzw. die «Raumsicherung» bildete bisher das Vorhaben einer grossräumigen oberirdischen Südumfahrung mit Anschluss an die Umbrailstrasse. Diese Umfahrungslösung erweist sich jedoch aus heutiger Sicht – infolge des grossen Landschaftseingriffs und Kulturlandverlusts – als nicht tragfähig.

Die Realisierung eines künftigen Verkehrsentlastungsprojekts in Sta. Maria setzt voraus, dass das Vorhaben im kantonalen und regionalen Richtplan im Koordinationsstand «Festsetzung» enthalten ist. Dies bedingt eine Anpassung der Richtplanung. Als Grundlage dazu wurde seit dem Jahr 2020 eine umfassende Variantenevaluation zur Entlastung des Verkehrs in Sta. Maria durchgeführt. Dabei wurden Fachpersonen aus verschiedenen Bereichen eingebunden. Die Evaluation basierte auf dem Leitfaden zur Planung und Evaluation von Verkehrsentlastungsprojekten im Kanton Graubünden, der im Auftrag des Amts für Raumentwicklung und des Tiefbauamts erstellt wurde. Dieser Leitfaden dient dazu, die Variantenevaluationen für künftige Strassenbauprojekte mit einer klaren Methodik einheitlich und rechtskonform durchzuführen (Tiefbauamt Graubünden, Variantenfindung und Variantenevaluation bei Verkehrsentlastungsprojekten, Januar 2023).

Die im Kanton Graubünden erstmals unter Anwendung dieser Methodik durchgeführte Variantenevaluation für die Verkehrsentlastung von Sta. Maria (Bericht vom 15. Juli 2022) hat zwei Hauptvarianten hervorgebracht, die für eine weitere Bearbeitung in den Vordergrund gestellt wurden. Zum einen handelt es sich hierbei um die weiträumige Umfahrungsvariante 1.5 «weiträumig Süd», die einen Anschluss an den Umbrail-Pass vorsieht, und zum anderen um die Variante 2.5 «Nord tief», bei der eine Umfahrungsstrasse am nördlichen Siedlungsrand geplant ist und den Ortsteil Paclera sowie den Bach Muranzina in einem etwa 600 Meter langen Tunnel unterquert.

Da im Rahmen des Richtplanverfahrens ohnehin ein Gutachten der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) und der eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege (EKD) nach Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) erforderlich war, beantragte der Kanton bei der ENHK eine Beurteilung der beiden favorisierten Varianten. In ihrem Gutachten vom Februar 2023 halten die ENHK und die EKD fest, dass beide vorgeschlagenen Varianten bezüglich des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen führen. Die Variante 1.5 führt gemäss Kommissionen zudem zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Bundesinventars der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS). Sie schlagen ihrerseits die Vari-

ante einer Lichtsignalgesteuerten Ortsdurchfahrt oder die Prüfung eines bergmännischen Tunnels vor, wobei dessen Portale möglichst ausserhalb des Ortsbildvorder- bzw. -hintergrunds liegen sollten.

In der Folge beauftragte das Tiefbauamt ein auf Tunnelprojekte spezialisiertes Ingenieurbüro mit einem Variantenstudium für bergmännische Tunnellösungen. Die beiden zweckmässigsten Lösungen wurden anschliessend in einem ergänzenden Bericht (Bericht vom 15. Mai 2024) in das ursprüngliche Variantenstudium eingebunden. Dabei zeigte sich, dass diese Lösungen im Hinblick auf den Gesamtnutzen keine Vorteile gegenüber den ursprünglichen Varianten böten, jedoch erhebliche Mehrkosten verursachten. Weiter kam eine externe vertiefte Prüfung zur Wirksamkeit einer Lichtsignalanlage zum Schluss, dass eine solche nicht zweckmässig wäre und die grundlegenden Verkehrsprobleme nicht zu beheben vermochte.

Ausgehend vom Gutachten der ENHK/EKD muss daher die Möglichkeit zu Optimierungen genutzt werden, um dadurch die Eingriffe in Objekte des IVS und ISOS möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden. Gestützt auf das Kommissionsgutachten ist festzustellen, dass die Variante 2.5 im Vergleich zur Variante 1.5 in der Summe weniger schwerwiegende Beeinträchtigungen der Schutzgüter der Bundesinventare verursacht. Entsprechend wurde durch die Begleitgruppe die Weiterverfolgung von Variante 2.5 «Nord tief» empfohlen.

Die Regierung hat mit Beschluss vom 16. April 2024 (Protokoll Nr. 342/2024) Kenntnis vom Schlussbericht und vom Ergänzungsbericht genommen und daraus gefolgert, dass die Voraussetzungen für die Einleitung des Richtplanverfahrens und einen Richtplaneintrag im Koordinationsstand «Festsetzung» gegeben sind. Folglich hat die Regierung das Amt für Raumentwicklung mit der Einleitung des Richtplanverfahrens beauftragt.

2. Inhalt der Richtplananpassung

Grössere Strassenbauvorhaben wie Umfahrungen gelten als Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt gemäss Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700). Daher bedürfen solche Vorhaben einer Grundlage im Richtplan. Für die Umsetzung einer Verkehrsentlastung in Sta. Maria

muss das Vorhaben daher vom Koordinationsstand «Zwischenergebnis» neu in den Koordinationsstand «Festsetzung» überführt werden. Eine «Festsetzung» bedeutet, dass das Vorhaben in Bezug auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt ist und Konflikte auf der nachgeordneten Planungsebene – im vorliegenden Fall im Rahmen des kantonalen Projektgenehmigungsverfahrens gemäss Strassengesetz – lösbar sind.

Die Festlegung des Vorhabens Variante 2.5 «Nord tief» in den Koordinationsstand «Festsetzung» stützt sich auf den Bericht zur Variantenevaluation Umfahrung Sta. Maria vom 15. Juli 2022 bzw. den ergänzenden Bericht mit zusätzlichen Varianten vom 15. Mai 2024. Dies erfolgt unter der Berücksichtigung der Empfehlungen der Begleitgruppe sowie sämtlicher Kosten- und Nutzenfaktoren und in Abwägung aller relevanten Interessen gemäss den erarbeiteten Grundlagen (vgl. Kap. «Materielles» und erläuternder Bericht).

Gegenstand der Richtplananpassung bildet somit die Festsetzung des vorgesehenen Verkehrsentlastungskonzepts Variante 2.5 «Nord tief» von Sta. Maria. Die Festlegung des Vorhabens im kantonalen und regionalen Richtplan bezweckt die räumliche Sicherung des erforderlichen Korridors und die Abstimmung mit weiteren raumwirksamen Vorhaben und Interessen von Bund und Kanton. Zudem werden weitere Massnahmen für die Folgeplanungen festgelegt, welche u. a. dazu beitragen, eine optimale Gestaltung und landschaftliche Einbettung des Vorhabens zu ermöglichen und die Wohn- und Aufenthaltsqualität innerhalb des Ortskerns nachhaltig zu verbessern.

3. Dokumente

Die Beschlussvorlage zur Anpassung des kantonalen Richtplans (Stand: März 2025) beinhaltet:

- Kantonale Richtplankarte, Ausschnitt mit dem Perimeter der Richtplananpassung
- Kantonaler Richtplan, Festsetzung Objekt Nr. 10.TS.01, H28c Ofenbergstrasse, Verkehrsentlastung Sta. Maria

Die Genehmigungsdokumente des regionalen Richtplans Engiadina Bassa / Val Müstair, beschlossen durch die Region Engiadina Bass / Val Müstair am 4. April 2025 umfassen:

- Richtplantext Anpassung Regionaler Richtplan Val Müstair, Kap. 6.2 Strassenverkehr inkl. Objektliste

Der gemeinsame erläuternde Bericht zur Richtplananpassung ist Bestandteil des kantonalen und des regionalen Richtplans. Er beinhaltet die Erläuterungen gemäss den Bestimmungen von Art. 7 RPV. Zudem liegt der Mitwirkungsbericht zur öffentlichen Auflage bei (Stand: März 2025).

4. Verfahren

Das Verfahren für die Anpassung des kantonalen Richtplans richtet sich nach Art. 10 RPV. Die Genehmigung des kantonalen Richtplans erfolgt gestützt auf Art. 11 RPV durch den Bundesrat oder das eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Die Anpassung des regionalen Richtplans richtet sich verfahrensmässig nach dem Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) und der Raumplanungsverordnung für den Kanton Graubünden (KRVO; BR 801.110) sowie nach den Bestimmungen der Region Engiadina Bassa / Val Müstair. Der regionale Richtplan wird von der Präsidentenkonferenz der Region Engiadina Bassa / Val Müstair beschlossen und von der Regierung genehmigt.

Die Region Engiadina Bassa / Val Müstair hat am 4. April 2025 die Anpassung des regionalen Richtplans Strassenverkehr beschlossen und reichte diesen der Regierung zur Genehmigung ein.

5. Formelles

Die Anpassung der regionalen und kantonalen Richtplanung stützt sich auf die Zielsetzung und Leitsätze des kantonalen Richtplans (Kap. 6.2 Strassenverkehr). Sie erfolgt im Sinne der Verbundaufgabe Richtplanung Graubünden verfahrensmässig koordiniert und inhaltlich abgestimmt.

Der Entwurf der Richtplananpassung wurde mit Brief vom 21. Juni 2024 dem Bundesamt für Raumentwicklung zur Vorprüfung unterbreitet. Im Vorprüfungsbericht vom 23. Oktober 2024 hat sich dieses insgesamt positiv zum Vorhaben geäußert und einzelne Hinweise sowie einen (untergeordneten) Auftrag für die Überarbeitung der Richtplanunterlagen vorgebracht. Die Behandlung der Vorprüfung ist in Kapitel 3 des Mitwirkungsberichts dokumentiert und das Ergebnis im Rahmen der Bereinigung der Unterlagen berücksichtigt.

Die öffentliche Mitwirkungsaufgabe zur Anpassung der kantonalen und regionalen Richtplanung erfolgte koordiniert im Zeitraum vom 30. September bis zum 29. Oktober 2024. Innerhalb der vorgegebenen Frist gingen beim Kanton und der Region Engadina Bassa / Val Müstair insgesamt 44 Stellungnahmen ein. Davon stammen 42 Stellungnahmen von Privatpersonen – namentlich von Anwohnerinnen und Anwohnern, Gewerbetreibenden, Zweitwohnungsbesitzenden oder Feriengästen. Zwei Stellungnahmen wurden von beschwerdeberechtigten Umweltorganisationen eingereicht. Im Weiteren erfolgten zwei Unterschriftensammlungen, die von rund 120 beziehungsweise rund 80 Personen unterzeichnet und dem Kanton eingereicht wurden. Der Umgang mit den eingebrachten Vorschlägen, Einwendungen und weiteren Anliegen wird im Mitwirkungsbericht summarisch aufgezeigt und nach der Beschlussfassung durch die Regierung als Bestandteil der Richtplandokumente öffentlich einsehbar gemacht. Die diesbezüglichen Anforderungen nach Art. 4 RPG sind erfüllt.

Die kantonalen Fachstellen wurden im Rahmen der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe eingeladen, zum Vorhaben Stellung zu nehmen. Die eingegangenen Stellungnahmen mit einzelnen Hinweisen und Bemerkungen für die Umsetzung sind bei der Schlussbereinigung der Richtplandokumente soweit erforderlich eingeflossen.

In formeller Hinsicht sind somit die Voraussetzungen für die Genehmigung des regionalen Richtplans und für den Beschluss zur Anpassung des kantonalen Richtplans gegeben.

6. Materielles

Nach der Zielsetzung und den Leitsätzen in Kapitel 6.2 (Strassenverkehr) des kantonalen Richtplans wird ein funktionsfähiges kantonales Strassennetz betrieben, welches die unterschiedlichen Ansprüche der verschiedenen Verkehrsteilnehmenden, der damit verbundenen Nutzungen sowie der angrenzenden Siedlungsstrukturen möglichst ausgewogen berücksichtigt. Dabei werden die ländlichen Räume, zu denen Sta. Maria gehört, über das Kantonsstrassennetz im Sinne einer guten Erreichbarkeit an die kantonalen bzw. regionalen Zentren und Orte mit Stützfunktion sowie an die Hauptachsen angebunden. Um Bevölkerung und Umwelt vor negativen Auswirkungen zu schützen, werden Strassen möglichst flächenschonend gebaut, die gesetzlichen Grenzwerte der Lärm- und Schadstoffimmissionen eingehalten und die Strassen innerorts – wo möglich – siedlungsverträglich gestaltet und integriert. Sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. hoher Anteil Durchgangsverkehr gegenüber dem Quell- und Zielverkehr, schwierige ortsbauliche Verhältnisse), kann bei hohem Verkehrsaufkommen und stark belasteten Siedlungsgebieten der Bau von Verkehrsentlastungen zur Verlagerung des Durchgangsverkehrs in Betracht gezogen werden.

Die vorliegende Richtplananpassung bezweckt die Festlegung der Verkehrsentlastung von Sta. Maria und entspricht den übergeordneten Zielen und Leitsätzen gemäss Kapitel 6.2 Strassenverkehr. Die kompakte, geschlossene Siedlungsstruktur von Sta. Maria stellt aus verkehrlicher Sicht bereits seit Jahrzehnten eine Herausforderung dar. Der Durchgangsverkehr, der in den letzten Jahren stark zugenommen hat und gemäss Prognosen weiter zunehmen wird, gefährdet die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmenden, setzt die Anwohnerinnen und Anwohner Lärm- und Schadstoffbelastungen aus und beeinträchtigt das Ortsbild und die prägende Gebäudesubstanz. Die heutige Situation genügt den Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht mehr. Sie führt oft zu Verkehrsbehinderungen und namentlich in der Hochsaison an sommerlichen Spitzentagen zu Stausituationen und teilweise chaotischen Zuständen, welche sich u. a. auch nachteilig auf die Fahrplanstabilität der grenzüberschreitenden Postautoverbindungen auswirken sowie ein Risiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von Blaulichtorganisationen darstellt.

Das vorgesehene Verkehrsentslastungskonzept ist das Ergebnis eines umfassenden und mehrstufigen Evaluationsprozesses. Der Prozess ist in allen Phasen – von der Aufgabenstellung über die angewandte Methodik und die Ergebnisse der Hauptbewertung bis hin zu den Empfehlungen – in den Unterlagen nachvollziehbar und detailliert festgehalten. Ebenfalls wurde gestützt auf Art. 3 RPV eine umfassende Interessenabwägung durchgeführt, die im erläuternden Bericht transparent dokumentiert ist.

Die vorgesehene Verkehrslösung führt dazu, dass künftig deutlich weniger Verkehr durch den engen Dorfkern von Sta. Maria fliesst und die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden deutlich erhöht wird. Die Bevölkerung und Gäste von Sta. Maria erfahren dadurch eine signifikante Aufwertung der Wohn- und Aufenthaltsqualität. Zudem kann der historische Ortskern gesamthaft aufgewertet und Möglichkeiten für die Nutzung des öffentlichen Raums geschaffen werden, so dass auch die Erlebbarkeit des historischen Ortsbilds innerhalb des gebauten Bestands erheblich verbessert wird. Sta. Maria wird dadurch in der Gesamtheit als Wohn-, Versorgungs- und Tourismusort nachhaltig gestärkt. Die vorgesehene Verkehrslösung ermöglicht eine effiziente Erschliessung für den öffentlichen Verkehr und den motorisierten Individualverkehr und eine Stärkung der wichtigen West-Ost-Achse mit der Verbindung ins nahe Ausland. Ebenfalls kann die Sicherheit des Fuss- und Veloverkehrs deutlich verbessert werden. Die für den Bau des Umfahrungswerks erforderlichen Eingriffe in das (äussere) Orts- und Landschaftsbild und der verursachte Kulturlandverlust werden vor dem Hintergrund der grossen Vorteile, welche mit der Realisierung des Bauwerks verbunden sind, als zumutbar und verhältnismässig erachtet. Mit der vorgesehenen Umfahrungslösung kann dem Ziel der grösstmöglichen Schonung der Landschaft und des Ortsbilds Rechnung getragen werden.

Bei Vorhaben, die gemäss ENHK eine schwerwiegende Beeinträchtigung des ISOS zur Folge haben, ist eine Interessenabwägung nur mit einem gleich- oder höherwertigen Eingriffsinteresse von ebenfalls nationaler Bedeutung möglich. Die Zulässigkeit einer Interessenabwägung gemäss Art. 6 Abs. 2 NHG wird im erläuternden Bericht dargelegt und es wird eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen. Der Kanton kommt dabei zum eindeutigen Schluss, dass die öffentlichen Interessen von nationaler, kantonaler und regionaler Bedeutung sowie die privaten Interessen der

Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Gäste an der Realisierung der Umfahrung höher zu gewichten sind als die öffentlichen und privaten Interessen, die gegen das Vorhaben sprechen (vgl. Kap. 7 im erläuternden Bericht). Den positiven Auswirkungen des Vorhabens – namentlich dem aus der Umfahrung resultierenden grossen gesellschaftlichen Mehrwert für die vom Lärm und Verkehr belastete Bevölkerung, der signifikanten verkehrlichen Verbesserung entlang der national bedeutsamen Hauptverkehrsachse und den Möglichkeiten zur Stärkung des inneren Ortsbids bezüglich Substanz, Wahrnehmung und Erlebbarkeit – misst der Kanton ein grösseres Gewicht bei als den negativen Auswirkungen (vgl. erläuternder Bericht).

Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE-CH) hat das Richtplanvorhaben in seinem Bericht vom 23. Oktober 2024 vorgeprüft. Es hält das Bestreben des Kantons, eine Lösung für die verkehrlichen Herausforderungen im Ortskern von Sta. Maria mittels einer Verkehrsentslastung zu suchen, für nachvollziehbar. Weiter kommt das ARE-CH zum Schluss, dass der Kanton eine sehr gut dokumentierte und transparente Alternativen- und Variantenevaluation mit Interessenabwägung eingereicht hat. Gestützt auf die Stellungnahme des Bundesamts für Kultur wird der Kanton im Sinne eines Auftrags für die Überarbeitung im Hinblick auf die Genehmigung aufgefordert, eine massgebliche Reduktion der oberirdisch in Erscheinung tretenden Abschnitte der Umfahrungsstrasse zu prüfen, um dadurch einen schwerwiegenden Eingriff in das ISOS-Objekt Santa Maria Val Müstair ausschliessen zu können. Dies ist gemäss dem Vorprüfungsbericht des ARE-CH im Richtplan als Rahmenbedingung für die nachgeordnete Planung entsprechend festzuhalten. Im Rahmen der Überarbeitung und Bereinigung der Richtplanunterlagen wurde dieses Anliegen berücksichtigt und ein entsprechender Hinweis zu Handen der Folgeverfahren aufgenommen.

Somit bestehen auch in materieller Hinsicht keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, welche der vorliegenden Anpassung des regionalen und kantonalen Richtplans entgegenstehen.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die Anpassung des kantonalen Richtplans im Bereich Verkehr (Kapitel 6.2), Festsetzung Objekt 10.TS.01 Verkehrsentlastung Sta. Maria, wird entsprechend dem Auszug aus der Objektliste, dem Ausschnitt der kantonalen Richtplankarte beschlossen und für die Behörden des Kantons als verbindlich erklärt.
2. Die von der Region Engiadina Bassa / Val Müstair am 4. April 2025 beschlossene Anpassung des Regionalen Richtplans Strassenverkehr (Kapitel 6.2), Verkehrsentlastung Sta. Maria, wird genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt.
3. Die Erläuterungen zur Richtplananpassung vom März 2025 sowie der Mitwirkungsbericht vom März 2025 werden zur Kenntnis genommen. Die aus der Mitwirkung resultierenden Folgerungen und Hinweise sind, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, bei der Umsetzung in den Folgeverfahren stufengerecht zu berücksichtigen.
4. Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales wird beauftragt, die vorliegende Anpassung des kantonalen Richtplans dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt:
 - Die Einsehbarkeit des kantonalen Richtplans und insbesondere auch des Mitwirkungsberichts sicherzustellen und diesen im Internet entsprechend dem vorliegenden Beschluss nachzuführen.
 - Die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss sowie der Anpassung des kantonalen und regionalen Richtplans zu dokumentieren.

6. Die Region Engiadina Bassa / Val Müstair wird beauftragt, die betroffene Regionsgemeinde mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des Richtplans zu dokumentieren sowie sicherzustellen, dass die Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans bei der Region eingesehen werden können.
7. Mitteilung an:
- Amt für Raumentwicklung (elektronisch)
 - Standeskanzlei
 - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE-GR

	Regierungs- beschluss	Richtplan- dokumente
Region Engiadina Bassa / Val Müstair	1	2
Gemeinde Val Müstair	1	
Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität	1	
Amt für Natur und Umwelt	1	
Amt für Wald und Naturgefahren	1	
Amt für Jagd und Fischerei	1	
Tiefbauamt	1	
Amt für Energie und Verkehr	1	
Archäologischer Dienst	1	
Denkmalpflege	1	
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1	
Standeskanzlei	1	1
Stauffer&Studach Raumentwicklung, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur	1	
Amt für Raumentwicklung GR	2	2